

1. Erlischt das einer offenen Handelsgesellschaft eingeräumte Nießbrauchsrecht mit der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft?
Art. 123 Ziff. 1 H.G.B.¹

II. Civilsenat. Ur. v. 28. April 1886 i. S. verehel. W. (Bekl.) w.
G.'s Erben Konkurs (Rl.). Rep. II. 459/85.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Handelsgesellschaft G.'s Erben war das Nießbrauchsrecht an einem Grundstücke bis zur Tilgung einer ihr gegen den Eigentümer zustehenden Forderung bestellt worden. Die Gesellschaft verfiel in Konkurs. Das Grundstück wurde verkauft. Die neue Eigentümerin weigerte sich, das Nießbrauchsrecht anzuerkennen. Der Konkursverwalter klagte auf Anerkennung des Rechtes. Die zweite Instanz nahm an, daß ein Nießbrauch der Handelsgesellschaft eingeräumt werden könne und auch nach der Konkursöffnung bis zur Beendigung des Verfahrens noch fortbestehe. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Daß eine offene Handelsgesellschaft als solche dingliche Rechte an Grundstücken, also auch die persönliche Dienstbarkeit des Nießbrauches erwerben kann, ergibt sich aus der Vorschrift des Art. 111 Abs. 1 H.G.B. Ist der Gesellschaft ein Nießbrauch eingeräumt, so steht er dem

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civil. Bd. 5 Nr. 2 S. 7 ffg. und Nr. 3 S. 9 ffg.

E. b. R.G. Entsch. in Civil. XVI.

Gesellschaftsvermögen zu, dieses als selbständiges, vom Privatvermögen der Gesellschafter getrenntes Ganze gedacht, wie es nach Art. 119 fgl. H.G.B. gedacht werden muß. Die Gesellschafter sind zwar befugt, über das Recht zu verfügen, indessen lediglich zu Gesellschaftszwecken. Sie sind nicht Inhaber des Rechtes in dem Sinne, daß sie dasselbe, wie ein ihnen für ihre Person zukommendes Recht handhaben, mithin zu Privatzielen ausüben dürften. Das Berufungsurteil ist auch von einer solchen Auffassung nicht ausgegangen und hat jedenfalls zutreffend erwogen, man könne auch „das von den Firmeninhabern vertretene Gesellschaftsvermögen als berechtigt ansehen“. In der That ist somit, mag man auch der offenen Handelsgesellschaft die Eigenschaft einer eigentlichen juristischen Person absprechen, doch eine Vermögenseinheit vorhanden, welche wie eine bestimmte Person behandelt werden darf. Das genügt für die Annahme, daß die Handelsgesellschaft fähig war, ein Mißbrauchsrecht sich bestellen zu lassen.

Wenn das Berufungsgericht weiter noch das Mißbrauchsrecht für die Dauer des wider die Gesellschaft anhängigen Konkursverfahrens — und mehr ist nicht zugesprochen — als fortbestehend betrachtet hat, so war hierin eine irrthümliche Anwendung der Vorschriften von Art. 123 Nr. 1 und Art. 133 H.G.B. nicht zu finden. Der Art. 123 erklärt allerdings die Gesellschaft mit der Konkursöffnung für „aufgelöst“. Hiermit ist jedoch nicht ausgesprochen, daß von diesem Zeitpunkte ab die bereits begründeten Rechtsverhältnisse der Gesellschaft zu Dritten ohne weiteres zu bestehen aufhören. Bei der Beratung des Handelsgesetzbuches (Protokolle der Kommission Bd. 9 S. 4542 fgl.) geschah des Mißverständnisses Erwähnung, zu welchem Art. 119 des Entwurfes zweiter Lesung (Art. 123 des Gesetzes) Anlaß geben könne. Es wurde bemerkt: „Der Artikel sei so absolut gefaßt und es sei so bestimmt ausgesprochen, daß mit dem Eintritte einer der dort erwähnten Thatfachen die Gesellschaft sich auflöse, daß die Gefahr bestehe, es möchte daraus gefolgert werden, daß von dem Augenblicke der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft ic an alle diejenigen Bestimmungen nicht mehr anwendbar sein sollten, welche für das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander und zu dritten Personen aufgestellt worden.“ Darauf gründete sich der Antrag, eine Vorschrift zu erlassen, wie sie in Art. 144 Abs. 1 H.G.B. getroffen ist. Die Einwendungen gegen den Antrag gingen lediglich dahin, die beantragte Bestimmung sei

wegen ihrer Allgemeinheit bedenklich, übrigens aber selbstverständlich; denn „Art. 119 sage nicht mehr, als daß die gegenseitige Procura der Gesellschafter durch die Auflösung der Gesellschaft erlösche, und daß die produktive Seite der Gesellschaft ihr Ende dadurch finde, schließe somit gar nicht aus, daß alle sonstigen Bestimmungen über die Gesellschaft bis zur Auseinandersetzung derselben Geltung behielten. Es verstehe sich vielmehr von selbst, daß namentlich an den bereits begründeten Rechtsverhältnissen der Gesellschaft zu Dritten u durch die Auflösung der Gesellschaft allein nichts geändert werden könne.“ Hieraus erhellt unzweideutig: Das Gesetz wollte der Auflösung der Gesellschaft nicht die Wirkung alsbaldiger Beendigung aller mit der Persönlichkeit der Gesellschaft zusammenhängender Beziehungen zuschreiben, sondern nur das Aufhören der produktiven Seite der Gesellschaft und das Erlöschen der Vertretungsbefugnis der bisherigen Gesellschafter feststellen. Dagegen sollte die Gesellschaft selbst noch bis zur Verteilung des Gesellschaftsvermögens unter die Gläubiger und Gesellschafter forterhalten bleiben. Dies ist in Art. 144 a. a. O. zwar nur für den Fall der Liquidation der Gesellschaft verfügt worden, und die Vorschriften über die Liquidation gelten nicht so schlechtthin auch für den Konkursfall (Art. 133 Abs. 1 H.G.B.). Doch steht nichts im Wege, dasselbe, was Art. 144 Abs. 1 bestimmt, auch im Konkurse anzuwenden, da es sich dabei doch nur um die richtige Auslegung des Art. 123 handelt.“